

Verschiedenes.

Die Inhaberin der Firma N. R. Fränkel, Frankfurt a. M., Frau G. Fränkel, starb am 18. Oktober.

Zulässigkeit des Verbots der öffentlichen Bekanntmachung von Preisen durch Zwangsinnungen. Eine Zwangsinnung in Zittau hat beschlossen — ohne ihre Mitglieder bezüglich der Festsetzung ihrer Preise zu beschränken —, dass das öffentliche Bekanntmachen der Preise zu unterbleiben habe. Diesen Beschluss hatte der als Aufsichtsbehörde zuständige Stadtrat unter Bezugnahme auf § 100 q der Gewerbeordnung beanstandet. Die daraufhin von der Innung eingelegte Beschwerde wurde der Gewerbekammer seitens der Aufsichtsbehörde zur Äusserung vorgelegt. Der Vorstand der Kammer erklärte im Einverständnis mit den gesamten Kammermitgliedern, dass seiner Ueberzeugung nach der Innungsbeschluss mit dem Wortlaut der Gewerbeordnung nicht im Widerspruche stehe, denn nach § 100 q der Gewerbeordnung sei einer Zwangsinnung lediglich verboten, ihre Mitglieder in der Annahme von Kunden oder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen zu beschränken. Dieser Paragraph werde aber durch den angezogenen Beschluss nicht berührt, da die Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Leistungen nicht beschränkt seien und ebensowenig in der Annahme von Kunden. Es bleibe jedem Mitgliede unbenommen, die Preise seiner Leistungen so niedrig als nur möglich zu bemessen und soviel Kunden anzunehmen, wie nur möglich. Auch könne jedes Mitglied den Tarif seiner Leistung in seinem Geschäftslokale aushängen; der Innungsbeschluss wolle nur, dass die Festsetzung der Preise nicht öffentlich, z. B. in Zeitungen oder in den Schaufenstern bekanntgemacht werde. Da in § 100 q ausdrücklich bestimmt sei, welche Beschlüsse in gewerblicher Beziehung nicht gefasst werden dürfen, so könne füglich angenommen werden, dass andere das Gewerbe einschränkende, den Gewerbebetrieb an sich nicht hindernde Beschlüsse von Zwangsinnungen gefasst werden dürfen. Den gleichen Standpunkt hat auch die Kreishauptmannschaft eingenommen; sie hat die Beschwerde der Innung für beachtlich gefunden. Der Innungsbeschluss besteht also zu Recht. Man vergleiche die „Tagesfragen“ in Nr. 18.

1000 Mk. Geldstrafe wegen Nachschubs bei Ausverkäufen. Der Inhaber eines Geschäftes in Bingen hatte im Ausverkauf wegen Umzuges seine Waren billig angeboten. Nachdem er im April sein Geschäft verlegt hatte, veröffentlichte er noch fortgesetzt die Ausverkaufsinserte, obwohl er für 6000 Mk. Waren nachschob. Der Geschäftsinhaber hatte sich vor der Strafkammer Mainz wegen unlauteren Wettbewerbs zu verantworten. Der Angeklagte behauptete, dass er wegen des Umzuges den Ausverkauf, der 1 Jahr gedauert, arrangiert habe. Sein Warenlager sei so gross gewesen, dass er Nachschubungen nicht nötig gehabt habe. Das Gericht war der Ansicht, dass der Angeklagte durch Veröffentlichung der Inserte sich gegen das Gesetz vergangen habe. Es sei festgestellt, dass Nachschubungen von Waren stattgefunden, mit den Anpreisungen sei das Publikum getäuscht und das reelle Geschäft geschädigt worden. Der Angeklagte wurde zu 1000 Mk. Geldstrafe und zu den Kosten verurteilt.

Eine weitere Erleichterung im Postscheckverkehr. Im Postscheckverkehr beabsichtigt die Reichspostverwaltung eine weitere Erleichterung einzuführen. Seit dem Ende des Monats März dieses Jahres können eingezogene Nachnahmebeträge dem Absender der Nachnahme auf ein Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Zu diesem Zwecke muss der Nachnahme eine Zahlkarte beigelegt werden. Für dieses Verfahren sind besondere Zahlkarten ausgegeben, die rechts eine Klebeleiste haben, mit der die Zahlkarte auf die Rückseite des Briefes, der Postkarte, der Paketadresse, der Drucksache usw. zu kleben ist. Von diesem Verfahren wird ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht, doch ist nicht zu verkennen, dass die Befestigung der Zahlkarten usw. noch recht umständlich ist. Die Reichspostverwaltung beabsichtigt deshalb, Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte auszugeben. Diese werden ebensolchen Formularen mit anhängender Postanweisung entsprechen. Die Absender brauchen dann die Zahlkarte nicht mehr anzukleben, zu falten usw.

Die Lehrer und Schüler der Gr. Uhrmacherschule Furtwangen unternahmen am 20. September eine Exkursion zur Besichtigung der Spiral-, Zugfeder- und Schraubenfabrik von Pfaff & Schlauder, sowie der Hamburg-Amerikanischen Uhrenfabrik in Schramberg. Während in der ersten Fabrik ausser den vielen automatischen Drehbänken amerikanischer, deutscher und Schweizer Herkunft, die Härteeinrichtungen, die Maschinen zur Herstellung der Zugfedern und der Spiralfedern das ganze Interesse in Anspruch nahmen, war es besonders lehrreich, in der zweiten Fabrik die grossartige Organisation und Einrichtung, die vielen Spezialmaschinen aus dem Gebiet der Metall- und Holzbearbeitung, die meistens vollkommen selbsttätig alle Uhrenbestandteile gebrauchsfertig herstellen, kennen zu lernen. Wenn auch infolge der ungünstigen Lage und Verkehrsverhältnisse der Orte Furtwangen und Schramberg die Tour sehr anstrengend war, so wurde doch jeder Teilnehmer durch den freundlichen Empfang und die Besichtigung der sonst schwer zugänglichen hochinteressanten Betriebe reichlich belohnt.

Gründung einer Zwangsinnung für Uhrmacher in Aachen. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordnete der Regierungspräsident auf Grund des §§ 100, 100 b der Gewerbeordnung an, dass zum 1. April 1911 eine Zwangsinnung für das Uhrmacherhandwerk in dem Bezirke des Stadtkreises Aachen mit dem Sitze in Aachen und dem Namen: „Zwangsinnung für das Uhrmacherhandwerk im Bezirke der Stadtgemeinde Aachen“ errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Uhrmacherhandwerk im genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Skontoabzug bei Handwerkern. Einem Handwerksmeister wurden von einem Kunden 2 Prozent Skonto für Barzahlung abgezogen, ohne dass eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden war. Da der Meister sich

den Abzug nicht gefallen liess, kam es zu einem Rechtsstreite. In dem Verfahren wurde von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft ein Gutachten über die Frage, ob ein solcher Skontoabzug bei Rechnungen eines Handwerksmeisters einer Uebung im geschäftlichen Verkehr entspreche, erstattet, das dahin ging, dass keine Uebung bestehe, dass mangels anderer Vereinbarung derjenige, welcher bei einem Handwerksmeister Arbeiten und Lieferungen bestellt, diesem einen Skontoabzug von 2 Prozent für Barzahlung machen darf. Es ist dabei gleichgültig, ob der Handwerksmeister Vollkaufmann, Minderkaufmann oder Handwerker ist. In diesem Sinne erging das Urteil. Skontoabzug ist demnach allgemein bei Handwerkern unzulässig (Bad. Gew.-u. Handwerker-Ztg.).

Warnung! In deutschen Gewerbekreisen wird zurzeit für ein Pariser Ausstellungsunternehmen geworben, das — abweichend von dem französischen Titel — als „Internationale Ausstellung für Gewerbe, Industrie, Hygiene, Nahrungsmittel, Getränke usw.“ bezeichnet wird und das in der Zeit vom 24. November bis 6. Dezember in einem sogen. „Palais de la Charité“ zu vorgeblich wohltätigen Zwecken stattfinden soll. Die „Ständige Ausstellungs-Kommission für die Deutsche Industrie“ muss von einer Beteiligung abraten. Die dort zur Ausgabe gelangenden „Auszeichnungen“ sind ohne Wert, und ihr öffentlicher Gebrauch wäre daher in Deutschland unstatthaft bzw. strafbar.

Einbrüche. Königseggewald (Oberamt Saugau). Am 7. Oktober wurde bei dem Uhrmacher Karl Schultheiss eingebrochen und aus dem Schaufenster heraus insgesamt zwölf neue Herren- und Damenuhren, sowie eine Doublé-Damenhalskette und eine goldene Herrenuhrkette gestohlen. Die gestohlenen Gegenstände haben einen Wert von über 200 Mk. Zur Ermittlung des Diebes fehlt jeder Anhaltspunkt. — Witten. Am 8. Oktober wurde hier selbst in einem Goldwarengeschäft ein grösserer Einbruchsdiebstahl ausgeführt und für etwa 1000 Mk. Ringe, Ketten und diverse Goldsachen gestohlen. — Hamburg. Ein Riesenjuwelendiebstahl wurde am 17. Oktober in dem Juwelengeschäft der Firma Timm in Hamburg, Bergstrasse, ausgeführt. Die Diebe durchbrachen vom ersten Stock aus die Decke, liessen sich an einem Tau in den Juwelierladen hinab und suchten sich mit grosser Sachkenntnis die wertvollsten Waren heraus. Es fielen ihnen Juwelen und Goldsachen im Werte von 200000 Mk. in die Hände. Auf die Ergreifung der Juwelendiebe sind 1000 Mk. und auf die Herbeischaffung der gestohlenen Juwelen 4000 Mk. Belohnung ausgesetzt worden. Die Einbrecher haben ausser dem Regenschirm, den sie zum Auffangen des Mörtels benutzten, noch eine elektrische Taschenlampe zurückgelassen, die in Altona gekauft ist. Sonst fehlt noch immer jede Spur von den Tätern. Am Tatorte wurden sofort photographische Aufnahmen gemacht und dann vergrössert, um die Fingerabdrücke zu gewinnen. Diese sind nur schwach, dürften aber doch eventuell schätzenswertes Material zur Ergreifung der Diebe sichern. In der betreffenden Hamburger Abteilung der Kriminalpolizei sind die Fingerabdrücke nicht erhalten. — Hamburg. Im Juwelierladen von Jensen & Co. wurden durch Einbruch Gold- und Silberwaren, Uhren und Ringe im Gesamtwerte von mehr als 15000 Mk. entwendet. Die Täter sind noch nicht ermittelt.

Kollegen, tretet der Einbruchshilfskasse des Zentralverbandes bei!

Die Kundschaft der Landleute liegt den amerikanischen Geschäftsleuten der kleineren und mittleren Städte ganz besonders am Herzen, und sie erfinden immer wieder etwas Neues, Anziehendes, um dieselben zu Kunden zu machen, und suchen sie durch besonderes Entgegenkommen zu erhalten. Es ist dies um so mehr eine Notwendigkeit, als diesen Geschäftsleuten von den Riesenversandhäusern in New York, Chicago usw. permanent und erfolgreich gerade bezüglich dieser Klasse von Kunden eine bedeutende Konkurrenz gemacht wird. So ist es z. B. allgemein Gebrauch geworden, nach der Ernte Wettbewerbe zu arrangieren. Die Firmen einer Stadt treten zusammen und stiften Preise in Geld oder in Waren. Der grösste Kürbis, die grösste Melone, der schönste und gesündeste Maiskolben, das beste Liter Kartoffeln, Äpfel, alles wird prämiert, und zwar mit Preisen von 2 bis 25 Dollars. Die Produkte werden an gewissen Tagen in einer Halle der Stadt ausgestellt, einige geachtete und bekannte Farmer fungieren als Preisrichter. Solche Unternehmungen sind in Amerika fast stets von Erfolg. Die Farmer leben bekanntlich drüben wenig in Dörfern, sondern meistens ziemlich einsam auf ihren Farmen, umgeben von ihrem Land. Derartige Abwechselungen sind ihnen daher sehr angenehm, und sie fahren gern mit ihren Familien in die Kreisstädte zur Ernteaussstellung. Nun haben gewöhnlich die Geschäftsleute noch allerlei Reizmittel. Die eine Firma gibt allen ihren Kunden einen Imbiss gratis, die andere verschenkt umsonst Limonade, eine dritte lässt den Farmerfrauen Gefrorenes servieren usw. Häufig sind auch noch Preise ausgesetzt für den Farmer, welcher die grösste Familie hat und sie zur Stadt mitbringt, für den, welcher den weitesten Weg hat usw. Durch alle diese Mittel machen die Geschäftsleute sich die Landleute ihrer Gegend zu persönlichen Freunden und bekämpfen ziemlich erfolgreich die Konkurrenz der Versandhäuser.

Frankreich. Zollbehandlung von Weckeruhren. Ueber die Zollbehandlung von Weckeruhren nach der Zolltarifnovelle vom 29. März 1910 hat die französische Regierung folgende Mitteilung gemacht: Die Weckeruhren werden ohne Rücksicht auf die Vollendung der Bearbeitung verzollt. Die Grundlage der Tarifierung bildet das Gewicht des Werkes; die Gehäuse werden in allen Fällen nach dem auf sie entfallenden Zollsatz behandelt. Werke zu Weckeruhren im Einzelgewichte von mehr als 500 g unterliegen einem Zolle von 125 Franken (Mindesttarif) für 100 kg Reingewicht (T.-Nr. 504); solche im Gewichte von mehr als 250 bis 500 g werden zu 140 Franken für 100 kg (T.-Nr. 504 ter, Abs. 1) und solche von 250 g und weniger zu 0,50 Frank das Stück (T.-Nr. 504 ter, Abs. 2) verzollt.

Ansichts- und Auswahlendungen im Uhrenhandel. Jeder Geschäftsmann, der seinen Umsatz zu erhöhen bestrebt ist, wird, um gegen die liebe Konkurrenz erfolgreich ankämpfen zu können, stets bemüht sein, neue Kunden zu gewinnen, oder durch Reklame usw. die Aufmerksamkeit auf seine